

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Disziplinarordnung unterstehen:

- a) alle Lernende, die den obligatorischen Unterricht, Frei- und Stützkurse besuchen,
- b) Berufsleute, die nach Abschluss der beruflichen Grundbildung die Berufsmaturitätsschule besuchen sowie
- c) Berufsleute, welche sich ausserhalb eines Lehrverhältnisses auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten.

Art. 2 Grundsätze

Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht nach Massgabe des für ihren Beruf geltenden Lehrplanes und gemäss Schulstundenplan regelmässig zu besuchen. Sie sind dabei zu Disziplin und Ordnung verpflichtet.

Das Absenzenwesen ist in der Absenzenordnung geregelt.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung von Disziplin und Ordnung im Unterricht und an der Schule sind die Lehrpersonen und die Schulleitung verantwortlich.

Art. 4 Verstösse gegen die Disziplinarordnung

Als Verstösse gegen die Disziplinarordnung gelten u.a.:

- a) Wiederholtes Vergessen von Unterrichtsmaterial
- b) Wiederholtes Unterlassen, Hausaufgaben zu erledigen
- c) Verstösse gegen Prüfungsregeln innerhalb des Unterrichts
- d) Jegliche Benützung des Mobiltelefons während des Unterrichts
- e) Unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Lernenden
- f) Unangemessenes Verhalten gegenüber Lehrpersonen
- g) Missachten von Weisungen der Lehrpersonen
- h) Dauernde und wiederholte Störung im Unterricht durch Geschwätz, Zwischenrufe usw.
- i) Unsachgemässer Umgang mit der Infrastruktur der Schule
- j) Hinterlassen eines unsauberen Arbeitsplatzes
- k) Entsorgen von Abfällen (Papier, Flaschen, Aludosen usw.) nicht in den dafür aufgestellten Behältern
- l) Essen in den Schulräumlichkeiten
- m) Rauchen in den Schulhäusern und in den Turnhallen
- n) Besitz und/oder Konsum von Alkohol oder anderen Drogen
- o) Erstellen und/oder Verbreiten von Bild-, Video- und/oder Tonaufnahmen ohne die ausdrückliche Bewilligung der Betroffenen
- p) Verunglimpfen von Lehrpersonen
- q) Verbreiten von Mail- und Telefonadressen der Mitarbeitenden an der WSKV Chur ohne deren Einwilligung
- r) Jegliches Verbreiten von Sex- und Brutaloaufnahmen.

Art. 5 Massnahmen

¹ Bei Verstössen gemäss Art. 4 dieser Disziplinarordnung sind folgende Massnahmen möglich:

1. Durch die Lehrperson:

- a) mündliche Verwarnung beim ersten Fehlverhalten;
- b) Im Wiederholungsfall Wegweisung vom Unterricht bis maximal drei Lektionen. Wer aus dem Schulzimmer gewiesen wird, erhält je Lektion eine unentschuldigte Absenz. Gleichzeitig erfolgt eine Meldung an die Abteilungsleitung;
- c) Verstösse gemäss lit. m bis r sind direkt der Schulleitung zu melden;
- d) bei Verstössen gegen Prüfungsregeln im Unterricht kann die Lehrperson die Wiederholung der Prüfung ansetzen oder eine Herabsetzung der Note vornehmen.

2. Durch die Abteilungsleitung je nach Schwere des Falles:
- a) schriftlicher Verweis an die Lernenden in der Regel beim dritten Verstoss betreffend Disziplin und Ordnung sowie in jedem Fall bei Missachtung der Wegweisung vom Unterricht durch eine Lehrperson. Der Lehrbetrieb wird darüber informiert. Gleichzeitig können die Lernenden für einen halben oder ganzen Tag vom Unterricht weggewiesen werden. Die Lernenden haben in diesen Fällen zur Arbeit im Lehrbetrieb zu erscheinen.
 - b) Anzeige an Schulleitung
3. Durch die Schulleitung:
- a) schriftlicher Verweis an die Lernenden in der Regel beim vierten Verstoss betreffend Disziplin und Ordnung. Dieser Verweis erfolgt mit der Androhung, dass beim nächsten Verstoss ein Ausschluss vom Besuch des Unterrichts bis maximal acht Wochen erfolgen kann. Der Lehrbetrieb und das Amt für Berufsbildung werden darüber informiert. Diese Massnahme erfolgt aufgrund der Anzeige durch die Abteilungsleitung;
 - b) wenn nach dem schriftlichen Verweis der Schulleitung weitere Verstösse anfallen, kann der Ausschluss vom Besuch des Unterrichts bis maximal acht Wochen oder bis zum Entscheid über die Aufhebung des Lehrvertrages gemäss Artikel 6, Abs. 2, des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführenden Bildungsangebote, erfolgen. Der Lehrbetrieb und das Amt für Berufsbildung werden darüber informiert. Diese Massnahme erfolgt aufgrund der Anzeige durch die Abteilungsleitung;
 - c) bei Verstössen gemäss lit. m bis r erfolgt direkt ein schriftlicher Verweis und die Androhung, dass beim nächsten schweren Verstoss ein Antrag auf Ausschluss vom Besuch des Unterrichts erfolgt.
- ² Kollektive Massnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass alle Lernenden der betreffenden Gruppe/Klasse sich des gleichen Verstosses schuldig gemacht haben.
- ³ Die Berechnung der Verstösse gegen diese Disziplinarordnung erfolgen jeweils pro Schuljahr.

Art. 6 Rechtsmittel

- ¹ Das rechtliche Gehör ist jederzeit gewährleistet.
- ² Die Lernenden können gegen Massnahmen der Lehrpersonen innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Schulleitung einlegen.
- ³ Die Lernenden können eine Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson oder anschliessend der Klassenlehrperson oder anschliessend der Schulleitung verlangen.
- ⁴ Entscheide der Schulleitung können innert 10 Tagen an den Schulrat der Wirtschaftsschule KV Chur weitergezogen werden.
- ⁵ Entscheide des Schulrates können innert 10 Tagen an das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Art. 7 In Krafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen im Bereich des Disziplinarwesens an der Wirtschaftsschule KV Chur.